



TV Rafz Jugend
Carmen Hoch
Adenberg 1
CH-8197 Rafz

T +41 79 624 97 75
Carmen.hoch@bluewin.ch
www.tvrafz.ch

TV Rafz Jugend

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb gültig ab 13.09.2021

Version: 12. September 2021

Ersteller: Carmen Hoch, Corona-Beauftragte



1. Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 8. September 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport stattfinden kann

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.

1.2 Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern

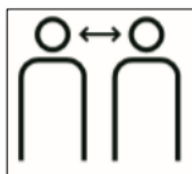
2. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A Symptomfrei ins Training
- B Distanz und Gruppengrösse halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E Schutzmaskenpflicht
- F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



A



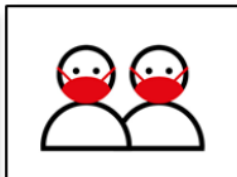
B



C



D



E



F

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

3. Erläuterungen

A. Nur symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

B. Distanz und Gruppengröße / Anlagen und Anlagenteile

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Gelten Bereiche in Dreifach-Turnhallen mit heruntergelassenen Trennwänden als abgetrennte Räumlichkeiten?

Grundsätzlich ja, es sind also drei Gruppen von maximal 30 Personen möglich, die sich jedoch nicht mischen dürfen. Im Rahmen eines Schutzkonzepts ist die Nutzung der übrigen Installationen zu regeln. Also z.B. Duschen zuhause, Maskenpflicht bei WC- und Garderobenbenutzung. Keine Kontakte zwischen den Gruppen usw.

Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt die Gruppengröße von max. 30 Personen (inkl. Leiter). Ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

ELKI-Turnen

Im Elki-Turnen in Innenräumen sind max. 30 Personen erlaubt (inkl. Kinder), ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Leitersituation

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16-jährig sind, gibt es keine Einschränkungen.

Wenn die Anzahl (Kinder und Trainer) 30 übersteigt, brauchen die Ü16, also in der Regel alle Trainer, ein Zertifikat

- Distanz halten - wenn immer möglich 1.5m Abstand)
- **Maskenpflicht** (siehe Punkt E).
- Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Rasenplätze 1 und 2, roter Platz Trubeland, Aussenanlagen Schalmeneracker

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen können alle Anlageteile gemäss Reservation genutzt werden
Einschränkungen:

- Garderoben: In den Garderoben müssen von allen Personen über 12 Jahren Schutzmasken getragen werden. Die Abstände von mind. 1.5m sind jederzeit einzuhalten

In den Aufenthalts- sowie in den Zuschauerbereichen gelten die Empfehlungen des Bundesamtes weiterhin: wo ein Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. Die Zuschauerränge dürfen maximal bis zu 2/3 der Kapazität besetzt werden. Erlaubt sind höchstens 500 Zuschauer.

Für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Die Zusatzbestimmungen unter Punkt 4 bilden die Grundlage dazu.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Turnhallen Götze, Tannewäg und Saalsporthalle Schalmeneracker

Wer darf diese Turnhallen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen bis **max. 30 Personen**, welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben. **Befinden sich mehr als 30 Personen (aktive Sportlerinnen und Sportler und Zuschauerinnen und Zuschauer wie Eltern etc. zusammengezählt) in einer Halle so gilt das als Anlass mit Zertifikatspflicht! (Die Ablieferung der Kinder in der Garderobe, wenn das bei kleinen Kindern noch erforderlich sein sollte, fällt nicht darunter. Danach müssen allerdings die Eltern die Halle / Tribüne verlassen.)**

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können alle Sportanlagen gemäss Reservation genutzt werden.

Einschränkungen:

- Vor und nach dem Training, in den Gängen, Garderoben und WC-Anlagen sind in den Innenräumen von allen Personen über 12 Jahren Schutzmasken zu tragen.

In den Aufenthalts- sowie in den Zuschauerbereichen gilt **für alle Personen über 12 Jahren Maskenpflicht. Die Zusatzbestimmungen unter Punkt 4 bilden die Grundlage dazu**

Der Verkauf/Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

C. Einhaltung der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Zusätzlich hat jede Sparte ein eigenes Kistchen mit Desinfektionsspray und Desinfektionstücher vor Ort.

D. Protokollierung der Teilnehmenden

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

E. Schutzmaskenpflicht für Erwachsene und Jugendliche ab dem 12. Geburtstag

Ab sofort gilt:

- **In Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht für ALLE Personen ab 12 Jahren. Ausnahme: Die Maskentragpflicht entfällt während des Sports in Innen- und Aussenbereichen**

4. Ergänzungen

Zusatzbestimmungen für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. Der Bundesrat hat beschlossen, dass ab 13. September 2021 in verschiedenen Situationen ein Covid-Zertifikat vorgewiesen werden muss. Im Bereich des Sports betrifft dies:

- Sport- und Kulturveranstaltungen, die auch oder nur in Innenräumen stattfinden
- Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (sowohl indoor als auch outdoor)
- Sporttrainings in Innenräumen (Ausnahme vgl. unten)
- Sportanlagen mit Innenräumen (Hallenbad, Kletterzentrum, Fitnesscenter)

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind:

- Personen unter 16 Jahren
- Sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich im Freien stattfinden
- Trainings in Innenräumen in beständigen Gruppen mit weniger als 30 Personen

Die Kontrolle des Zertifikats liegt in der Verantwortung des Organisators. In allen Situationen, in denen die Zertifikatspflicht gilt, müssen keine weiteren Schutzmassnahmen ergriffen werden (kein Abstand, keine Maskenpflicht). Für die Mitarbeitenden (z.B. von Sportveranstaltungen, Sporteinrichtungen etc.) muss der Arbeitgeber ein separates Schutzkonzept erstellen. Für Mitarbeitende ohne Zertifikat, die in Kontakt mit anderen Personen kommen während der Ausübung ihrer Arbeit, gilt Maskenpflicht.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Carmen Hoch Hauptleiterin TV Rafz Jugend.

Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. +41 79 624 97 75) oder carmen.hoch@bluewin.ch.

6. Besondere Bestimmungen

Das Schutzkonzept der Sportanlagen Rafz (Version gültig ab 13.09.2021) gilt als integrativer Bestandteil des Konzeptes.